

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Polizeigewalt durch Thüringer Polizeibeamtinnen und -beamte am 20. März 2021 in Kassel?

Am 20. März 2021 fanden in Kassel mehrere Versammlungen aus dem sogenannten Querdenker-Spektrum statt. Mehrere tausend Menschen sammelten sich ohne Einhaltung von Hygienemaßnahmen und führten einen Demonstrationzug durch, der zuvor gerichtlich untersagt worden war. Dagegen kam es an unterschiedlichen Stellen zu Protesten, unter anderem aus dem antifaschistischen Spektrum. Videos, die beispielsweise Journalisten bei Twitter veröffentlichten, zeigen, dass eine Einheit der Thüringer Polizei mit teils massiver Gewalt gegen Menschen, welche gegen den nicht genehmigten Querdenker-Aufmarsch protestierten, vorging. So wurden mehrere Menschen, die neben ihren Fahrrädern protestierten, gewaltsam von der Straße gedrängt, teils zu Boden gerissen und mit Fahrrädern geschleift, eine Frau wurde mit Wucht in Richtung ihres Fahrradlenkers gedrückt. Ebenso sichtbar ist, dass Videoaufnahmen durch die Thüringer Polizei angefertigt wurden.

Im § 4 des Polizeiaufgabengesetzes ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geregelt, welcher unter anderem besagt, dass von mehreren Maßnahmen die Polizei diejenige zu treffen hat, die den einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/1939** vom 23. März 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Mai 2021 beantwortet:

1. Wann wurde durch hessische Behörden im Vorfeld der Versammlung in Kassel das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales beziehungsweise die Thüringer Polizei um Unterstützung für den Einsatz am 20. März 2021 in Kassel in welchem Umfang gebeten (Einsatzkräfte, Fahrzeuge wie Wasserwerfer et cetera)?

Antwort:

Mit Schreiben vom 8. März 2021 bat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport den Bund und die Länder um Prüfung von Unterstützungsmöglichkeiten bei der Bewältigung einer Versammlungslage am 20. März 2021 in Kassel.

Die Thüringer Polizei bot dem Land Hessen zur Einsatzbewältigung eine Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft sowie einen Wasserwerfer an. Die angebotene Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft und der Wasserwerfer wurden am 16. März 2021 durch das Land Hessen angefordert.

2. Wie viele Polizeibeamtinnen und -beamte aus Thüringen waren am 20. März 2021 in Kassel eingesetzt und aus welchen Dienststellen kamen diese jeweils?

Antwort:

Am 20. März 2021 waren 109 Bedienstete der Bereitschaftspolizei Thüringen in Kassel im Einsatz.

3. Wie lautete der konkrete Auftrag für die Thüringer Einheiten im Vorfeld sowie anlässlich der Situation mit Gegendemonstranten und ihren mitgeführten Fahrrädern?

Antwort:

Der Auftrag der Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft bestand im Vorfeld

- im Bereithalten als Zugriffs- und Interventionskräfte,
- in der Intervention bei gewalttätigen Aktionen und gegen erkannte Straftäter sowie
- in der Übernahme von Aufträgen gemäß Weisung.

Im weiteren Einsatzverlauf war der Auftrag, die Personenansammlung der sogenannten "Querdenker-Bewegung" auf dem Friedrichsplatz, welche sich zu einem Aufzug formierte, stationär zu halten beziehungsweise zu stoppen. Aufgrund von Durchbrüchen beziehungsweise Umlaufen von Einsatzkräften wurde der Auftrag dahin gehend konkretisiert, dass ein Aufeinandertreffen konträrer politischer Lager, die Bewegung in Richtung Innenstadt und der Übergriff auf Schutzobjekte zu verhindern war.

4. Wie wird die Anwendung von polizeilichen (unmittelbaren) Zwang in der Situation mit Gegendemonstranten und ihren mitgeführten Fahrrädern durch die verantwortlichen Einsatzkräfte aus Thüringen begründet?

Antwort:

Gemäß Auftrag war eine unmittelbare Konfrontation von Gegendemonstranten mit den Teilnehmern der sogenannten "Querdenker-Bewegung" zu verhindern um gewalttätige Auseinandersetzungen zu begegnen. Ein Anhalten beziehungsweise eine Auflösung des Aufzuges der sogenannten "Querdenker-Bewegung" war in der konkreten Situation angesichts der Kräftelage nicht möglich. Die "Querdenker-Bewegung" wurde aus diesem Grunde wie ein Aufzug begleitet.

An der fraglichen Stelle bestand die gegenwärtige Gefahr einer unmittelbaren Konfrontation der gegensätzlichen Lager mit unkalkulierbarem Verlauf. Daher wurden die Gegendemonstranten aufgefordert, die Straße zu räumen. Diese befolgten die Weisungen nicht und setzten den Handlungen der Einsatzkräfte teilweise Widerstand entgegen. Insofern war die sofortige Räumung der Blockade, auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs, in dieser konkreten Situation geboten.

5. Sind der Landesregierung die entsprechenden Videos (und gegebenenfalls weitere Aufnahmen) bekannt und wenn ja, wie bewertet sie diese?

Antwort:

Der Landesregierung liegen zu drei Situationen interne und externe Videoaufzeichnungen vor, in denen Handlungen von Polizeibeamten des Freistaat Thüringen zu sehen sind. Die Aufzeichnungen werfen Fragen hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit sowie der Art und Weise der durchgeführten Maßnahmen auf, welche gegenwärtig strafrechtlich durch die zuständige Staatsanwaltschaft des Landes Hessen geprüft werden. Vor dem Hintergrund der noch nicht abgeschlossenen strafrechtlichen Ermittlungen wird von einer weiteren Bewertung abgesehen.

6. Wie bewertet die Landesregierung das in der Vorbemerkung erwähnte Agieren der Thüringer Polizeibeamtinnen und -beamte vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Gab es aus Sicht der Thüringer Landesregierung andere Möglichkeiten, die im Rahmen der Verhältnismäßigkeit geeigneter gewesen wären, als das Ausüben massiver Gewalt und wenn ja, welche sind dies?

Antwort:

Aufgrund der dynamischen Situation war sofortiges polizeiliches Handeln geboten, um zu befürchtende gewalttätige Auseinandersetzungen zu verhindern. Dies war nach vorliegenden Erkenntnissen nur durch Räumung der Blockade möglich.

8. Ist der Landesregierung bekannt, ob Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die konkreten Polizeibeamtinnen und -beamten oder gegen unbekannte Polizeibeamtinnen und -beamte eingegangen sind und wenn ja, wie viele?

Antwort:

Nach Auskunft der hessischen Behörden liegen mit Stand vom 8. April 2021 fünf Mitteilungen (per E-Mail) mit kritisierenden Äußerungen zum hier thematisierten Einsatz der Thüringer Einsatzkräfte vor. Eine der Mitteilungen trägt den Charakter einer Dienstaufsichtsbeschwerde und wird als solche bearbeitet.

Zudem wurden der Polizeivertrauensstelle im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales vier Mitteilungen zu Sachverhalten zugesandt, in denen das hier angesprochene Handeln der Thüringer Einsatzkräfte bemängelt wird.

9. Ist der Landesregierung bekannt, ob es weitere eingereichte Beschwerden über das Vorgehen Thüringer Polizeibeamtinnen und -beamter am 20. März 2021 in Kassel gab und wenn ja, wie viele?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

10. Hat die Thüringer Landesregierung beziehungsweise ihr nachgeordnete Behörden eigene Maßnahmen aufgrund der ausgeübten Gewalt gegen die konkreten, in den Videos erkennbaren Polizeibeamtinnen und -beamten ergriffen und wenn ja, welcher Art sind diese?

Antwort:

Der Einsatz wird in der Bereitschaftspolizei Thüringen umfassend kritisch ausgewertet.

Bis zum Vorliegen eines abschließenden Ergebnisses der Ermittlungshandlungen der zuständigen Staatsanwaltschaft wird ein Polizeibeamter anderweitig verwendet.

11. Sofern die Landesregierung Frage 7 bejaht oder eine Verhältnismäßigkeit verneint wird, welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um derartiges Agieren Thüringer Polizeibeamtinnen und -beamter künftig zu verhindern?

Antwort:

Unabhängig von diesem Sachverhalt wurden und werden die erforderlichen Kenntnisse im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß § 4 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in der Aus- und Fortbildung vermittelt. Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

12. Wurden die Videoaufzeichnungen der Thüringer Polizei für ein gegebenenfalls folgendes Ermittlungsverfahren gesichert, wenn ja durch welche Behörden (Hessen, Thüringen) und inwiefern sind eingeleitete Ermittlungsverfahren oder Disziplinarverfahren gegen Thüringer Polizeibeamtinnen und -beamte wegen des Einsatzes in Kassel bekannt?

Antwort:

Die in Rede stehenden Videoaufzeichnungen wurden durch Thüringer Beamte gesichert und der zuständigen Behörde des Landes Hessen übergeben.

Mit Stand vom 6. April 2021 liegen acht Strafanzeigen gegen Thüringer Polizeibeamte vor. Die weitere Bearbeitung erfolgt durch die örtlich zuständige Behörde.

Die Einleitung von dienstrechtlichen Maßnahmen erfolgt nach Abschluss der Ermittlungsverfahren, auch mit Blick auf deren Ergebnisse.

13. In welcher Weise wird oder wurde die vom Thüringer Minister für Inneres und Kommunales angekündigte kritische Nachbereitung zum Einsatz am 20. März 2021 in Kassel durchgeführt beziehungsweise welches Ergebnis hatte diese?

Antwort:

Eine erste Nachbereitung erfolgte durch Herrn Innenminister Maier mit der Leitung der Bereitschaftspolizei Thüringen unmittelbar.

Der Gesamteinsatz wird bei der einsatzführenden Dienststelle nachbereitet. Hierzu ist es üblich, dass ebenen abgestufte Informationsaustausche zwischen Polizeiführer und den Leitern der Einsatzabschnitte stattfinden.

Weitere Nachbereitungen sind dann bis in die Ebenen der Unterabschnitte bzw. der jeweiligen Leiter der Einsatzeinheiten vorgesehen.

Für die Thüringer Polizeibeamten erfolgt die Einsatznachbereitung zunächst innerhalb der betreffenden Einsatzeinheit und im Weiteren auch mit dem Leiter der Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft sowie mit der Leitung der Bereitschaftspolizei. Die Erörterungen werden dabei in rechtlicher und taktischer Hinsicht vorgenommen. Das in Rede stehende Handeln des Einsatzbeamten wurde unmittelbar kritisch aufgegriffen und dem Beamten temporär eine andere Funktion übertragen.

Alle Auswertungsergebnisse fließen sowohl in die interne Nachbereitung der Bereitschaftspolizei Thüringen als auch in die Aus- und Fortbildung der Beamtinnen und Beamten ein.

Maier
Minister